

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblätter“ in der Expedition, bei unseren Bönen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Druck und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erhebt täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

N 221.

59. Jahrgang.
Sonntag, den 22. September

1912.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet Dienstag, den 1. Oktober 1912, von vormittags 11,12 Uhr an im Verhandlungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft statt.

Schwarzenberg, den 19. September 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Anton Schlimann in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlüstermins hierdurch aufgehoben. Eibenstock, den 18. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Otto Fritz Pfleum in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlüstermins hierdurch aufgehoben. Eibenstock, den 18. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 23. September 1912 ab eine Woche lang in hiesiger Ratskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegzeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 20. September 1912.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Fähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volkschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbüroden, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien etc.
- 2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

soll, daß dieser Zuschlag ausschließlich zur Entwicklung des Landes verwendet werde.

Österreich-Ungarn.

Ministererennungen durch Kaiser Franz Joseph. In der Audienz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh am Freitag hat der Kaiser den Gouverneur der Postsparkasse, Dr. Schuster von Bonnet zum Handelsminister und den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Franz Jenzer zum Oberbauminister ernannt. Jenzer ist ein Tscheche.

Frankreich.

Die Lenkbälle bei den französischen Manövern. Im „Matin“ wird auf Grund von Mitteilungen militärischer Wachleute erklärt, daß die Lenkbälle sich bei den leichten Manövern nicht bewährt hätten. Der schnellere der bei den Manövern verwendeten beiden Lenkbälle habe zur Ausführung eines Umkreises von 400 Kilometern über 10 Stunden gebraucht, während die Flugzeuge für einen Gelände im Umkreise von 200-300 Kilometern nur 2½-3 Stunden gebraucht hätten. Auch die Beweglichkeit der Luftschiffshallen sei ein Märchen. Es sei unmöglich, eine solche Halle an einem Tage abzubrechen und am folgenden Tage an einem anderen Orte wieder aufzustellen. Was die Flugzeuge anlangt, so sei man darüber einig, daß sie noch mancher Verbesserung bedürfen. Insbesondere müsse man danach trachten, Flugzeuge zu bauen, die einen großen Kulturstreif befähigen. Der Zweck dieser Feststellungen kann nicht zweifelhaft sein. Man will in Frankreich Deutschlands Überlegenheit auf dem Gebiete der Luftschiffahrt als unweiglich hinstellen. (D. Red.).

Serbien.

Die politische Lage auf dem Balkan. Die Nachricht, daß die serbische Regierung ein Memorandum an die Großmächte über die Lage in Alt-Serbien und Makedonien vorbereite, sowie die Blättermeldung über ein Abkommen mit den christlichen Balkanstaaten werden von maßgebender Stelle entschieden in Abrede gestellt. In der Stadt erhalten sich trotz aller offiziellen Beschwichtigungen hartnäckig die Gerüchte über eine angeblich in kürzester Zeit bevorstehende Aktion Serbiens und über schleunige militärische Vorbereitungen zu der für den 23. September zu

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Abreise des Kaisers. Der Kaiser begab sich am Freitag nachmittag um 3 Uhr im Automobil vom Casino aus nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven, vom Publikum überall mit Hochrufen begrüßt, und reiste 3 Uhr 10 Minuten im Sonderzug nach Station Wildpark ab. Zur Verabschiedung war Stationschef Admiral Graf v. Baudissin auf dem Bahnhof erschienen.

— Die Vertreter der Kreta-Schuhmächer beim Staatssekretär des Auswärtigen. Die Vertreter der Kreta-Schuhmächer sprachen Freitag bei dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes vor, um für Kreta die Zustimmung des Deutschen Reiches zu einem weiteren dreiprozentigen Aufschlag auf die Zölle zu erlangen, wobei die gegenwärtige trentische Regierung zu Garantien dafür verpflichtet werden